

Hansestadt LÜBECK 



Entgeltordnung

für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck
betriebenen Häfen

gültig ab 01.01.2017

LPA | Lübeck Port Authority

Ziegelstraße 2
23539 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 69 01

Fax: 0451 - 122 69 90

E-Mail: luebeck-port-authority@luebeck.de

Entgeltordnung

für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck

betriebeenen Häfen

Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.09.2016 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

1 Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.

2 Allgemeine Regelungen

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- 2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung bestehen. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.
- 2.3 Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes oder bei unbefristeten Benutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Die Vorauszahlung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- 2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

- 2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.
- 2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 288 BGB. Die Entgelte nach 4.3 bis 4.8 werden bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungsweg beigetrieben (§§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein).
- 2.8 Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den angegebenen Beträgen berechnet. Die Voraussetzungen für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 UStG sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.

3 Meldepflicht für die Benutzung

- 3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltspflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

4 Entgelte

- 4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist:
 - das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief,
 - die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe,
 - die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gemäß Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge,
 - die Länge über Alles oder
 - die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.
- 4.2 Entgeltspflicht entsteht nicht für:

- Behördenfahrzeuge,
- für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt,
- ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden,
- Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen,
- Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,
- für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.

4.3 Das Entgelt beträgt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoraumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:

- Je Eingang und je Ausgang 0,115 EUR / BRZ
- mindestens 115,00 EUR.

Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:

- für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ,
- für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ,
- für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ,
- mindestens je angefangene 24 Stunden 40,00 EUR.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt:

- für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/ 1.000 kg,
- für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß (Raummeter), 0,25 EUR/ rm (Raummeter),
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.4 Das Entgelt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe beträgt je Eichtonne:

- für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR,
- für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR,
- mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR,
- je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR,
- mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt Euro:

- für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/ 1.000 kg,
- für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter),
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:

- offene Fischerboote 28,80 EUR (je Kalenderjahr),
- Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 EUR bzw. 63,38 EUR,
- Fischkutter über 35 BRZ 11,17 EUR bzw. 103,71 EUR.

Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/100 kg.

Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 EUR.

4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafensrundfahrten oder ansonsten zur Passagierbeförderung eingesetzt werden:

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenem Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.:

- für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 EUR bzw. 8,64 EUR,
- für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 EUR bzw. 7,49 EUR,
- für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 EUR bzw. 6,34 EUR,
- ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 EUR bzw. 5,19 EUR,
- mindestens je Kalendermonat 288,08 EUR.

Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenem Passagier 3,46 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.
- Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag:

- bis 20,0 m Länge 40,33 EUR,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 EUR,

- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	109,47 EUR,
- über 45,0 m Länge	120,99 EUR.

- Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden:

- bis 20,0 m Länge	20,17 EUR,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge	28,80 EUR,
- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	40,33 EUR,
- über 45,0 m Länge	51,86 EUR.

- 4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen, für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.

- 4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:

- bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche

- für die Sommersaison (01.04.-31.10.)	25,00 EUR,
- für die Wintersaison (01.11.-31.03.)	12,50 EUR,

- bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison

- bis 6,0 m Länge	5,97 EUR bzw. 4,12 EUR,
- über 6,0 m bis 8,0 m Länge	8,99 EUR bzw. 4,96 EUR,
- über 8,0 m bis 12,0 m Länge	12,02 EUR bzw. 6,64 EUR,
- über 12,0 m bis 15,0 m Länge	17,06 EUR bzw. 9,16 EUR,
- über 15,0 m bis 20,0 m Länge	20,25 EUR bzw. 10,42 EUR,
- über 20,0 m bis 25,0 m Länge	27,82 EUR bzw. 14,03 EUR,
- über 25,0 m bis 30,0 m Länge	39,16 EUR bzw. 19,58 EUR,
- je weiteren angefangenen Meter Länge	3,11 EUR bzw. 1,60 EUR.

- 4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.

5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten

- 5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
- 5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und

Schutzgebieten sind zu unterlassen.

- 5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.

Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority.

Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziffer 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.

Das Entgelt beträgt netto 62,50 EUR pro Schiffseingang.

Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.

6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung

- 6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.
- 6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.
- 6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.
- 6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafenbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswid-

rigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz für entstandene Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.

- 6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.
- 6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

7 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft. Diese Entgeltordnung wird in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.

Lübeck, den

15/10 16


Bürgermeister